

Grundumlagen

Vorarlberg

## GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2026

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2026 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 26.11.2025 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 11.11.2025 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. Sondergrundumlagen für das Jahr 2026 wurden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2026 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhen die Mitgliedschaft begründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2025.

FV Nr. **101**Organisat **LI**FV Name **Bau**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2025

101	LI Bau	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:<ul style="list-style-type: none"><li>- Stufe 1: bis € 600.000,-</li><li>- Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,--</li><li>- Stufe 3: über € 1.200.000,--</li></ul></li></ul> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,365% 0,365% 0,365%  € 310,00  € 155,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

## Grundumlage 2026

FV Nr. 103

Organisat LI

FV Name Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2025

103	<p>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 460,00</p> <p>0,42%</p> <p>€ 8.000,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	---	--	--

Die FG der Dachdecker, Glaser & Spengler beschließt nach §125 WKG Gebühren für Sonderleistungen wie folgt:

Glaser (BZNR 205):

€ 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Dachdecker & Spengler:

€ 350,00 pro Mitgliedsbetrieb für Ausbildungsmaßnahmen

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 104

Organisat LI

FV Name Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.09.2025

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker  Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 755,00 45,00% 0,55%  € 200,00
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 105

Organisat LI

FV Name Maler und Tapezierer

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2025

105	LI Maler und Tapezierer  Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 300,00  0,22%  € 72,00
-----	---	--	--------------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 106

Organisat LI

FV Name Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

17.09.2025

106	LI Bauhilfsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe € 495,00</li> <li>- Betonwarenerzeuger € 495,00</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor € 495,00</li> <li>- Steinbruchunternehmer € 495,00</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger € 495,00</li> <li>- Bodenleger € 418,00</li> <li>- Pflasterer € 680,00</li> <li>- Steinmetze € 350,00</li> <li>- alle Sonstigen € 350,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe 0,00%</li> <li>- Betonwarenerzeuger 0,00%</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor 0,00%</li> <li>- Steinbruchunternehmer 0,00%</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger 0,00%</li> <li>- Bodenleger 0,40%</li> <li>- Pflasterer 0,50%</li> <li>- Steinmetze 0,30%</li> <li>- alle Sonstigen 0,30%</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 150,00</p>	€ 0,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 107

Organisat LI

FV Name Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.10.2025

107	LI Holzbau  Beschluss der Fachgruppentagung am 23.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 1.630,00  1,00%  € 815,00
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 108

Organisat LI

FV Name Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.04.2025

108	LI Tischler und Holzgestalter  Beschluss der Fachgruppentagung am 25.04.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 590,00  1,00%  € 195,00
-----	---	--	---------------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 110

Organisat LI

FV Name Metalltechnik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.09.2025

110	LI Metalltechnik  Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 150,00  0,50%  € 5.800,00  € 75,00
-----	--	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 111

Organisat LI

FV Name Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 240,00 50,00% 0,80%	€ 15.000,00	€ 120,00
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>				

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 112

Organisat LI

FV Name Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2025

112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker  Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:            Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.            Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 340,00 0,20% € 2.000,00 € 170,00
113	FV Kunststoffverarbeiter  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 27.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.            Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00 0,10% € 75,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 114

Organisat LI

FV Name Mechatroniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.09.2025

114	LI Mechatroniker	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 210,00 0,05% € 1.500,00 € 105,00
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 115

Organisat LI

FV Name Fahrzeugtechnik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

08.10.2025

115	LI Fahrzeugtechnik	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 300,00 20,00% 0,30%  € 1.400,00  € 150,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 116

Organisat LI

FV Name Kunsthandwerke

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2025

116	LI Kunsthandwerke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchbinder € 145,00</li> <li>- Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 145,00</li> <li>- Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 55,00</li> <li>- Gold- und Silberschmiede € 160,00</li> <li>- Musikinstrumentenerzeuger € 100,00</li> <li>- Uhrmacher € 160,00</li> <li>- alle Sonstigen € 145,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,05%</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 27,50</p>	

## Grundumlage 2026

FV Nr. 117

Organisat LI

FV Name Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.09.2025

117	LI Mode und Bekleidungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</li> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</li> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 213,00 € 180,00 € 70,00 € 240,00  0,00% 0,53% 0,08% 0,16%
		Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

FG 118 Gesundheitsberufe  
Beschlossen am 06.10.2025

Fester Betrag

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Beitrag je Zuordnung zu folgenden Betriebszweigen. Mindestens jedoch der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges

1. Augenoptiker EUR 600,-
2. Kontaktlinsenoptiker EUR 600,-
3. Hörakustiker EUR 200,-
4. Orthopädietechniker EUR 200,-
5. Schuhmacher EUR 350,-
6. Orthopädischuhmacher EUR 700,-
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen EUR 350,-
8. Holzschuhmacher EUR 350,-
9. Zahntechniker EUR 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige EUR 350,-

Hebesatz

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)

1. Augenoptiker 0,2
2. Kontaktlinsenoptiker 0,2
3. Hörakustiker 0,2
4. Orthopädietechniker 0,2
5. Schuhmacher 0,3
6. Orthopädischuhmacher 0,5
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0,3
8. Holzschuhmacher 0,3
9. Zahntechniker 0,4
10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0,3

Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

Für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beiträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: EUR 75,-

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 119

Organisat LI

FV Name Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.10.2025

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker</li> <li>- Fleischer</li> <li>- Konditoren</li> <li>- Müller und Mischfutterhersteller</li> <li>- Molker und Käser</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</li> </ul>           Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.            Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:            Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.         </li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker</li> <li>- Fleischer</li> <li>- Konditoren</li> <li>- Müller und Mischfutterhersteller</li> <li>- Molker und Käser</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</li> </ul> </li> <li>• Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird</li> <li>• Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.</li> <li>• Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird unabhängig einer Staffelung.</li> </ul>	€ 250,00 € 385,00 € 360,00 € 265,00 € 257,00 € 230,00  30,00%  0,90% 0,80% 0,20% 0,00% 0,00% 0,00%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 5.032,00  € 75,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 120

Organisat LI

FV Name Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure  Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 230,00 50,00% 0,00% € 2.200,00  € 55,00
-----	--	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 121

Organisa LI

FV Name Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2025

121	LI Gärtner und Floristen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 235,00 0,40%
-----	--------------------------	---	-------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 122

Organisat LI

FV Name Berufsfotografie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

122	LI Berufsfotografie  Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 287,00  € 50,00
-----	---	--	-------------------------

FV Nr. 123

Organisat LI

FV Name chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

27.10.2025

123	LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger  Beschluss der Fachgruppentagung am 27.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 300,00  € 150,00
-----	---	---	--------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 124

Organisat LI

FV Name Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2025

124	LI Friseure  Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 320,00 10,00% 1,15%  € 160,00
-----	---	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 125A

Organisat LI

FV Name Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.03.2025

125A	LI Rauchfangkehrer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 1.200,00 € 140,00 € 450,00
------	--------------------	---	------------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 125 B

Organisat LI

FV Name Bestatter

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.10.2025

125 B	LI Bestatter	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00
			€ 3,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 126

Organisat FG

FV Name gewerbliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2025

126	FG gewerbliche Dienstleister  Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.  Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 80,00  € 80,00  100,00%  € 40,00
-----	--	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 127

Organisat FG

FV Name Personenberatung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2025

127	FG Personenberatung und Personenbetreuung  Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 55,00  100,00%  € 27,50
-----	---	---	---------------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 128

Organisat FG

FV Name persönliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

08.10.2025

128	FG persönliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 85,00 100,00%
-----	------------------------------	--	--------------------

129	FV Film- und Musikwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,4700% € 180,00 € 90,00
-----	------------------------------	--	--------------------------------

## Grundumlage 2026

201	FV Bergwerke und Stahl  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,000% € 0,00  € 0,00
203	FV der Stein- und keramischen Industrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,350% € 90,00  € 45,00

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

204	FV Glasindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 04.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,174% € 90,00  € 45,00
-----	--	---	----------------------------------

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

205	FV der chemischen Industrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,190% € 80,00  € 40,00
-----	---	---	----------------------------------

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Grundumlage 2026

206	FV der Papierindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,150% € 90,00  € 45,00
-----	--	---	----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,260% € 90,00  € 45,00
-----	---	---	----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Grundumlage 2026

209	FV der Bauindustrie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>• Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> </ul> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.07.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00  0,40% 0,40% 0,00% 0,00%  0,00% 0,00% 0,04% 0,04%  € 0,00
-----	---------------------	---	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres

- für Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 1,9 % von der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
- für Mitglieder, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 0,1 % von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

FG 210 Holzindustrie  
Beschlossen am 10.10.2025

Grundumlage a:

- 3,29% (davon 0,4% Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00
- 4,76% (davon 3,16% Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00
- Grundumlage b:
- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage: Euro 15,-
- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

## Grundumlage 2026

211	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 12.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,340%  € 60,00  € 30,00
-----	--	--	--------------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 %

## Grundumlage 2026

212	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekleidungsindustrie 0,410%</li> <li>- Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 0,250%</li> <li>- Textilindustrie 0,230%</li> <li>- Stickereiwirtschaft 0,120%</li> <li>- Schuh- und Lederwarenindustrie 0,220%</li> <li>- Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen 0,170%</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestbetrag nach folgender Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leder erzeugende Industrie € 70,00</li> <li>- alle Sonstigen € 200,00</li> </ul> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	
-----	---	---	--

## Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Textil, Bekleidung, Wäschereien 0,7 %

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Sticker 3,8 % / Höchstbetrag incl. GU € 2.300,00

Grundumlage 2026

213	FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 05.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,567% € 150,00  € 75,00
-----	--	---	-----------------------------------

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

215	FV der NE-Metallindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 13.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,290% € 90,00  € 45,00
-----	---	---	----------------------------------

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

Grundumlage 2026

216	FV der metalltechnischen Industrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 18.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maschinen- und Metallwarenindustrie</li> <li>- Gießereiindustrie</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,090% 0,350% € 90,00  € 45,00
-----	--	--	--

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

217	FV der Fahrzeugindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 06.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,073% € 90,00  € 45,00
-----	--	--	----------------------------------

Sondergrundumlage

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

218	FV der Elektro- und Elektronikindustrie  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,115% € 90,00  € 45,00
-----	---	---	----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

FV Nr. 301

Organisat LG

FV Name Lebensmittelhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2025

301	LG Lebensmittelhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 160,00  € 80,00
-----	---	--	-------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 302

Organisat LG

FV Name Tabaktrafikanten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2025

302	LG Tabaktrafikanten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch:</li><li>• Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	0,033% € 175,00  0,00% € 175,00  € 0,00
-----	---------------------	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 303

Organisat LG

FV Name Drogerie- und Parfümeriewaren

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.09.2025

303	<p>LG LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>
-----	---	--	--------------------------------

FV Nr. 304

Organisat LG

FV Name Agrarhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.10.2025

304	<p>LG Agrarhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 305

Organisat LG

FV Name Energiehandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

18.09.2025

305	<p>LG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 175,00</p> <p>€ 87,50</p>
-----	---	--	--------------------------------

FV Nr. 306

Organisat LG

FV Name Markt-, Straßen- und Wanderhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2025

306	<p>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 190,00</p> <p>€ 95,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 307

Organisat LG

FV Name Außenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2025

307	LG Außenhandel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li></ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 142,50
-----	----------------	---	----------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 308

Organisat LG

FV Name Handel mit Mode und Freizeitartik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

08.10.2025

308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln  Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li></ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00  € 50,00
-----	---	--	-------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 309

Organisat LG

FV Name Direktvertrieb

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2025

309	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	---	--------------------------------

FV Nr. 310

Organisat LG

FV Name Papier und Spielwarenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2025

310	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
-----	--	---	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 311

Organisat LG

FV Name Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2025

311	<p>LG Handelsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	---	--------------------------------

FV Nr. 312

Organisat LG

FV Name Juwelen- und Uhrenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2025

312	<p>LG Juwelen- und Uhrenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	--	---	---------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 313

Organisati**LG**

FV Name **Baustoff-, Eisen- und Holzhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2025

313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15,- Euro pro Betriebsstätte reduziert .</li></ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 110,00  € 15,00  € 55,00
-----	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 314

Organisat LG

FV Name Maschinen- und Technologiehandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2025

314	LG Maschinen- und Technologiehandel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte</li></ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 90,00
-----	--	---	---------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 315

Organisat LG

FV Name Fahrzeughandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 170,00</p> <p>€ 85,00</p>
316	<p>FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 04.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 317

Organisat LG

FV Name Elektro- und Einrichtungsfachhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2025

317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Elektrohandel</li><li>- Einrichtungshandel</li><li>- alle Sonstigen</li></ul>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</li></ul> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00 € 210,00 € 150,00  € 75,00
	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 318

Organisat LG

FV Name Versand-, Internet- und allgemeiner Handel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2025

318	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	-------------------------------

FV Nr. 320

Organisat LG

FV Name Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

13.10.2025

320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

## Grundumlage 2026

401	FV der Banken und Bankiers	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Banken und Bankiers 0,0864%</li> <li>- Casinos Austria AG 0,0000%</li> <li>- Österreichische Lotterien GmbH 0,0000%</li> <li>- Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000%</li> <li>- alle Sonstigen 0,0864%</li> </ul> </li> <li>• Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Banken und Bankiers 0,0000%</li> <li>- Casinos Austria AG 0,0302%</li> <li>- Österreichische Lotterien GmbH 0,0000%</li> <li>- Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000%</li> <li>- alle Sonstigen 0,0000%</li> </ul> </li> <li>• Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Banken und Bankiers 0,0000%</li> <li>- Casinos Austria AG 0,0000%</li> <li>- Österreichische Lotterien GmbH 0,0238%</li> <li>- Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0000%</li> <li>- alle Sonstigen 0,0000%</li> </ul> </li> <li>• Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Banken und Bankiers 0,0000%</li> <li>- Casinos Austria AG 0,0000%</li> <li>- Österreichische Lotterien GmbH 0,0000%</li> <li>- Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,0283%</li> <li>- alle Sonstigen 0,0000%</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 7,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 08.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		€ 3,50

Sondergrundumlage Banken und Bankiers  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,2 %

Sondergrundumlage Casinos Austria  
Bruttospielerträge der Spielbanken der zweitvorangegangenen Jahres 0,055 %

402	FV der Sparkassen  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	0,11599% € 7,00  € 3,00
-----	---	---	----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

Grundumlage 2026

403	FV der Volksbanken  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 10.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,2015% € 30,00  € 15,00
-----	--	--	-----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

404	FV der Raiffeisenbanken  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,097% € 100,00  € 50,00
-----	---	--	-----------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

405	FV der Landes-Hypothekenbanken  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 06.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,278%  € 100,00  € 50,00
-----	--	--	---------------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

## Grundumlage 2026

406	FV der Versicherungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung</li> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung</li> <li>- alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</li> <li>- alle sonstigen Versicherungsunternehmen</li> </ul>           Mindestbetrag:            • Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung</li> </ul>           Mindestbetrag:            Höchstbetrag:            - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung            Mindestbetrag:            Höchstbetrag:            - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit            - alle sonstigen Versicherungsunternehmen         </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		0,000% 0,000% 0,000% 0,082% € 25,00  0,460% € 25,00 € 7 000,00 0,380% € 25,00 € 4 542,05 0,000% 0,000%  € 10,00

Sondergrundumlage Versicherungen

Beschlossen am 18.03.2025

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,30 %

Sondergrundumlage Kl. VersicherungsVaG

Beschlossen am 18.03.2025

Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres des vorangegangenen Jahres 0,10 %

Sondergrundumlage kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Beschlossen am 18.03.2025

Im Bereich Sach- und Rückversicherung und im Bereich Viehversicherungen 0,10 %

407	<p>FV der Pensions- und Vorsorgekassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 06.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>● Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)           <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>● Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)           <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen. Für Zweigniederlassungen ist die Hälfte des festen Betrags vorzuschreiben. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13 000,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 13 556,00</p> <p>0,00128%</p> <p>0,00128%</p> <p>0,00048%</p> <p>0,03321%</p> <p>0,03321%</p> <p>0,00398%</p>
-----	--	---	---

## Grundumlage 2026

501	FV Schienenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>● Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivertrages des Fachverbandes               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090%</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090%</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,300%</li> </ul> </li> <li>- alle Sonstigen               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090%</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090%</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030%</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 350,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 10.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		€ 175,00

FG 502 Autobus, Luft- und Schifffahrtunternehmungen  
Beschlossen am 25.09.2025

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen. Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2025.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze	
i. Flughäfen	835,50
ii. Flugfelder	522,20
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h. Flugschulen	256,-

## Grundumlage 2026

i.	Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j.	Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k.	Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt <ul style="list-style-type: none"> <li>i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)</li> <li>ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)</li> <li>iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)</li> </ul>	204,80
l.	Überfuhren <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Seilfähren</li> <li>ii. Motorbootfähren</li> <li>iii. Zillenüberfuhren</li> </ul>	204,80
m.	Floßfahrt, Rafting	204,80
n.	Hochseeschifffahrt	204,80
o.	Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p.	Segelschulen	204,80
q.	Schiffsführerschulen / Motorbootsschulen	204,80
r.	Vermietung von Schiffen	204,80
s.	Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t.	Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)	Betrag in €
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter  
Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 503

Organisat FG

FV Name Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2025

503	FG Seilbahnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Anlagenarten.</li> </ul>	€ 1.500,00 € 400,00 € 800,00 € 1.200,00 € 1.500,00 € 150,00 € 250,00 € 50,00 € 50,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kabinenbahnen und Kombilifte</li> <li>Sesselbahnen/Lifte (1er, 2er und 3er)</li> <li>Sesselbahnen/Lifte (4er)</li> <li>Sesselbahnen/Lifte (6er)</li> <li>Sesselbahnen/Lifte (ab 8er)</li> <li>Schleplifte bis 300m Länge</li> <li>Schleplifte über 300m Länge</li> <li>Bahnbeförderer</li> <li>alle Sonstigen</li> <li>Mindestens der Betrag für eine Anlage.</li> <li>Die Beiträge der zutreffenden Anlagearten sind zu addieren</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%).</li> </ul>	0,61%
		Mindestens jedoch	€ 50,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,00

## Grundumlage 2026

FG 504 Fachgruppe Spedition und Logistik  
Beschlossen am 01.10.2025

Grundumlagen im Jahr 2026	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1)	177,00	354,00
+ Zuschlag Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	153,50	307,00
+ Zuschlag Kategorie 2 (bis 10 Mitarbeiter)	236,50	473,00
+ Zuschlag Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeitern)	307,00	614,00
Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2 -6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe	118,00	236,00
+ Zuschlag (Kategorien 1 - 9)	0,00	0,00

## Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2026 in festen Beträgen

Grundumlagen 2026	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	330,50	661,00
Kategorie 2 (6 bis 10 Mitarbeiter)	413,50	827,00
Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeiter)	484,00	968,00
Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2 -6)	118,00	236,00

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2025.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 beschlossen und für die Berufsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236,00 für juristische Personen).

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

## Grundumlage 2026

FV Nr. 505

Organisat FG

FV Name Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.09.2025

505	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz</li> <li>- Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers</li> <li>- Fiaker- und Pferdemietwagengewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Kategorie.</li> </ul>           Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</li> <li>• Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzählen.</li> <li>• Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 197,00 € 261,00 € 74,00 € 85,00 € 0,00 € 37,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. A4 506

Organisat FG

FV Name Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2025

506	FG Güterbeförderungsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</li> <li>- Alle sonstigen Güterbeförderungen</li> </ul>           Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.         </li> </ul>	€ 143,30 € 153,60 € 51,20  € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 44,00 € 55,30  € 25,60
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu entrichten; der 2.-höchste oder allenfalls 2. gleichhohe Betrag zu 50%; der 3.-höchste sowie weitere Beträge zu 25%. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang</li> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang</li> <li>-pro sonstigem Beförderungsmittel:               <ol style="list-style-type: none"> <li>im innerstaatlichen Verkehr lt. Konzessionsumfang je KFZ</li> <li>im grenzüberschreitenden Verkehr lt. Konzessionsumfang je KFZ</li> </ol> </li> </ul> </li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	

## Grundumlage 2026

507	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrgesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul>           Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.         </li> <li>● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul>           Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:         </li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 1 250,00 € 250,00 € 250,00</p> <p>0,000% 0,000% 0,300%</p> <p>€ 12 000,00</p> <p>€ 125,00</p>
-----	--	---	--

FG 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen  
Beschluss der Fachgruppentagung, 24.09.2025

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag

1. Serviceunternehmung
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
3. Garagenunternehmung
  - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
  - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
4. Alle sonstigen Betriebsarten

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
  - b) EUR 446,00
- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
  - b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt keine Zuschläge, zusätzlich zu den festen Beträgen. Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss (vom 29.01.2018 und folgende) werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2025.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen),  
für alle Betriebsarten (1-4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 111,50 zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 601

Organisat FG

FV Name Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.10.2025

601	FG Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. Mindestens jedoch: Höchstens:</li></ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 309,90 10,00% € 2,60 € 330,70 € 933,90  € 165,35
	Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

## Grundumlage 2026

FV Nr. 602

Organisa FG

FV Name Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.10.2025

602	FG Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien.</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 308,87
		<p>10,00%</p> <p>€ 9,83</p> <p>€ 407,17</p> <p>€ 203,59</p>	

## Grundumlage 2026

FV Nr. 603

Organisat FG

FV Name Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

17.09.2025

603	FG Gesundheitsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe</li> <li>- Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik</li> <li>- sonstige Ambulatorien und Tageskliniken</li> <li>- Altenheime und Pflegeeinrichtungen</li> <li>- Bäder und Saunen</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00
			0,02%

Beschluss der Fachgruppentagung am  
17.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit  
01.01. des auf die Beschlussfassung  
folgenden Jahres in Kraft.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 604

Organisat FG

FV Name der Reisebüros

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom:

07.10.2025

604	FG der Reisebüros  Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li></ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 360,00  0,07%  € 180,00
-----	---	--	---------------------------------------

## Grundumlage 2026

605	<p>FV Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.06.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kino</li> <li>- Kultur</li> <li>- Schausteller</li> <li>- Vergnügungsbetriebe</li> <li>- Kartenbüros und alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze)</li> <li>- sonstige Geschäfte</li> </ul> </li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsgrundlegenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 54,00 € 157,00 € 74,00 € 157,00 € 116,00</p> <p>€ 117,00 € 50,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 15.000,00</p> <p>€ 27,00</p>
-----	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 606

Organisat FG

FV Name Freizeit und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2025

606	FG Freizeit und Sportbetriebe  Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	€ 142,00  € 15.000,00  € 71,00
-----	---	---	--

## Grundumlage 2026

FV Nr. 701

Organisat FG

FV Name Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2025

701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste</li> <li>- Entrümpler</li> <li>- Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00 € 150,00 € 150,00 € 300,00  € 75,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 702

Organisat FG

FV Name Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2025

702	FG Finanzdienstleister  Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 280,00 € 280,00 100,00%  € 140,00
-----	--	---	---

FV Nr. 703

Organisat FG

FV Name Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2025

703	FG Werbung und Marktkommunikation  Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 240,00  € 120,00
-----	---	---	--------------------------

FV Nr. 704

Organisat FG

FV Name Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

704	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

FV Nr. 705

Organisat FG

FV Name Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2025

705	<p>FG Ingenieurbüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 421,00</p> <p>€ 210,50</p>
-----	--	--	---------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 706

Organisat FG

FV Name Druck

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom:

08.10.2025

706	FG Druck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreibtürnos</li> <li>- sonstige grafische Dienstleistungen</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul>           Hat ein Mitglied mehrere Berechtigungen, so ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.         </li>   <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreibtürnos</li> <li>- sonstige grafische Dienstleistungen</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul>           Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.         </li> </ul> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 200,00 € 200,00 € 200,00  0,23% 0,23% 0,23%  € 100,00
		Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

## Grundumlage 2026

FV Nr. 707

Organisat FG

FV Name Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2025

707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immobilientreuhänder</li> <li>- Immobilienmakler</li> <li>- Immobilienverwalter</li> <li>- Bauträger</li> <li>- Inkassoinstitute</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 250,00 € 250,00 € 250,00 € 250,00 € 250,00 € 250,00  € 125,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2026

FV Nr. 708

Organisat FG

FV Name Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2025

708	FG Buch- und Medienwirtschaft  Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsgrundlegenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 200,00  € 100,00
-----	---	---	--------------------------

FV Nr. 709

Organisat FG

FV Name Versicherungsmakler und Berater in

Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2025

709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen.</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhet alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG Mitgliedschaftsgrundlegenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 360,00  0,50%  € 6.500,00  € 140,00
-----	--	---	---

## Grundumlage 2026

710	<p>FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 30.09.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,30%</p> <p>0,05%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	--	---	---

